

**Verordnung
über die zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten
und über die Benutzung von
Musikinstrumenten, Tonübertragungs-
und Wiedergabegeräten
der Stadt Rödental
(Hausarbeits- und MusikausübungsV)**

vom 06. Juli 2020

Auf Grund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl S. 686 – Bay RS 2129-1-1-U) erlässt die Stadt Rödental folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 12:00 Uhr sowie zwischen 13:00 und 19:00 Uhr und an Samstagen zwischen 07:00 und 12:00 Uhr sowie zwischen 13:00 und 18:00 Uhr ausgeführt werden. Das strengere Bundesrecht für laute, motorgetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.
- (2) Motorgetriebene Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und Blasgeräte u.a.), die das EG-Umweltzonenzeichen besitzen und deren Schalleitungspegel nachweislich weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zeiten zusätzlich von 19:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im oder außerhalt des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden, lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Haus- und Gartenarbeiten im Sinne von Art. 7 BayImSchG sind solche Arbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausverwaltern) selbst durchgeführt werden und nur so viel Zeit beanspruchen, dass zur nachbarlichen Rücksichtnahme bestimmter Ruhezeiten eingehalten werden können. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:
 1. Das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen;

2. Das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

- (2) Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 1 Nr. 1 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -Blasgeräten) i. S. v. Abs. 1 Nr.2.

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie Garten anfallenden lärmenden Arbeiten.

- (3) Ausgenommen sind Arbeiten von öffentlichen Aufgabenträgern wie städtischer Bauhof, Straßenmeistereien, Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten, und Seen etc.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.
- (5) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Bay RS 1131-3-1).
- (6) Andere Betätigungen im Haus oder in einem privaten Garten, die die Ruhe stören, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Zimmerlautstärke) nicht stattfinden. Hierzu gehören laute Garten- und Hausfeste bei geöffneten Fenstern.

§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte bei offenen Fenstern oder Türen oder auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden. Dies gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen und Messen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4 Haustiere

Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren.

§ 5 Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere, wenn für den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht, zeitlich begrenzte Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 außerhalb der in § 1 Abs. 1 und 2 festgelegten Zeiten durchführt;
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräte benutzt;
3. entgegen dem Verbot von § 4 durch Bellen und Heulen von Hunden und anderen Tieren nach den Umständen stört.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.